

## Entwurf

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ....., mit der die Verordnung über die Errichtung des mehrgemeindigen Tourismusverbands Region Oberwart (TV-VO Region Oberwart) geändert wird**

Auf Grund des § 14 und § 45 Abs. 7 und 11 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 - Bgld. TG 2014, LGBl. Nr. 63/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2015 über die Errichtung des mehrgemeindigen Tourismusverbands Region Oberwart, die Auflösung von örtlichen Tourismusverbänden und die Auflösung des Regionalverbands Oberwart-Bad Tatzmannsdorf (TV-VO Region Oberwart), LGBl. Nr. 64/2015, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Gemeindefamen „Litzelsdorf“ der Gemeindefamen „Lockenhaus“ eingefügt.*
- 2. In § 2 wird nach dem Gemeindefamen „Kohfidisch“ der Gemeindefamen „Lockenhaus“ eingefügt.*
- 3. Die Bestimmung des bisherigen „§ 4“ erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.*
- 3. Dem § 4 wird folgender Abs. 2 angefügt:*  
*„(2) Die Novelle tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“*

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:

## **Vorblatt**

### **Problem:**

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 (Bgl. TG 2014), zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 5/2016, ist am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Bgl. TG 2014 obliegt die Wahrnehmung der regionalen und örtlichen Belange des Tourismus den als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichteten Tourismusverbänden. Der Wirkungsbereich des Tourismusverbands erstreckt sich auf das Gebiet jener Gemeinden, deren Unternehmer zu einem Tourismusverband zusammengeschlossen sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 Bgl. TG 2014 können sich die Unternehmer einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden zu einem Tourismusverband zusammenschließen, sofern

1. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 100 000 betragen hat oder
2. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 50 000 betragen hat, das Gebiet des zu errichtenden Tourismusverbands eine natur- und kulturräumliche Einheit bildet und die Einnahmen des Tourismusverbands erwarten lassen, dass dieser die finanziellen Mittel für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aufbringen kann.

Gemäß § 14 Abs. 3 Bgl. TG 2014 erfolgt die Errichtung eines Tourismusverbands oder der Beitritt zu einem solchen durch Verordnung der Landesregierung und kann nur mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam werden. § 45 Abs. 7 und 9 gilt sinngemäß.

Gemäß § 45 Abs. 4 Bgl. TG 2014 war ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands nach Abs. 2 und 3 bis 30. Juni 2016 an die Landesregierung zu stellen. Innerhalb dieser Frist kann auch ein Beitritt zu einem bestehenden Tourismusverband im Sinne des § 14 gestellt werden. Für den Beitritt gelten Abs. 6 und 7, § 14 Abs. 3 letzter Satz und § 19 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

Gemäß § 45 Abs. 7 Bgl. TG 2014 hat die durch Verordnung mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 einen Tourismusverband zu errichten, sofern

1. bis 30. Juni 2016 von einem oder mehreren örtlichen Tourismusverbänden oder von einem Tourismusverband im Sinne des Abs. 3 ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands gestellt wurde,
2. die Voraussetzungen des § 14 vorliegen und
3. der Übergang der Rechte und Pflichten auf den Tourismusverband erwarten lässt, dass dieser die Mittel zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aufbringen kann.

Gemäß § 45 Abs. 11 Bgl. TG 2014 hat die Landesregierung gleichzeitig mit der Errichtung eines Tourismusverbands jene örtlichen Tourismusverbände aufzulösen, deren Rechte und Pflichten auf den neuen Tourismusverband übergehen.

### **Ziel:**

Beitritt des örtlichen Tourismusverbands Lockenhaus mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 zum bereits mit Wirksamkeit 1. Jänner 2016 errichteten mehrgemeindigen Tourismusverband Region Oberwart und Auflösung des örtlichen Tourismusverband Lockenhaus mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

### **Inhalt:**

Der örtliche Tourismusverband Lockenhaus, der mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juli 1992, LGBl. Nr. 79/1992, errichtet wurde, hat am 24. Juni 2016, Zahl: A2/W.TV-10031-2-2016, den Antrag auf Beitritt zum Tourismusverband Region Oberwart mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 und Auflösung des örtlichen Tourismusverband Lockenhaus mit Ablauf des 31. Dezember 2016 eingebracht.

Der örtliche Tourismusverband Lockenhaus hat in der Vollversammlung am 9. Juni 2016 beschlossen, dem Tourismusverband Region Oberwart mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 unter Zugrundelegung des Übereinkommens über die Nachfolge und Übernahme von Rechten und Pflichten des Tourismusverbands Region Oberwart beizutreten und den örtlichen Tourismusverband Lockenhaus mit Ablauf des 31. Dezember 2016 aufzulösen. Der Auflösung des Regionalverbands Blaufränkisch Mittelburgenland, dem der örtliche Tourismusverband Lockenhaus angehört, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2016 zugestimmt.

Der örtliche Tourismusverband Lockenhaus soll dem Tourismusverband Region Oberwart angeschlossen werden.

**Alternativen:**

Keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**EU-Rechtskonformität:**

Gegeben

**Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Gemäß § 14 Abs. 7 Bgld. TG 2014 sind vor Errichtung oder Änderung eines Tourismusverbands durch Erlassung der Verordnung der Landesregierung die betroffenen Gemeinden zu hören.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 (Bgl. TG 2014), zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 5/2016, ist am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

Ziele dieses Gesetzes sind die Vereinfachung der Struktur der Tourismusträger mit Bündelung der Kräfte und Reduzierung des bürokratischen Aufwandes, die Schaffung klar definierter Aufgaben und Verbesserung der Zusammenarbeit der im Tourismus tätigen Rechtsträger sowie die Schaffung eines zielgerichteten Mittelflusses zur Stärkung des Marktauftrittes.

Gemäß § 13 Abs. 1 Bgl. TG 2014 obliegt die Wahrnehmung der regionalen und örtlichen Belange des Tourismus den als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichteten Tourismusverbänden. Der Wirkungsbereich des Tourismusverbands erstreckt sich auf das Gebiet jener Gemeinden, deren Unternehmer zu einem Tourismusverband zusammengeschlossen sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 Bgl. TG 2014 können sich die Unternehmer einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden zu einem Tourismusverband zusammenschließen, sofern

1. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 100 000 betragen hat oder
2. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 50 000 betragen hat, das Gebiet des zu errichtenden Tourismusverbands eine natur- und kulturräumliche Einheit bildet und die Einnahmen des Tourismusverbands erwarten lassen, dass dieser die finanziellen Mittel für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aufbringen kann.

Gemäß § 14 Abs. 3 Bgl. TG 2014 erfolgt die Errichtung eines Tourismusverbands oder der Beitritt zu einem solchen durch Verordnung der Landesregierung und kann nur mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam werden. § 45 Abs. 7 und 9 gilt sinngemäß.

Gemäß § 14 Abs. 7 Bgl. TG 2014 sind vor Errichtung oder Änderung eines Tourismusverbands durch Erlassung der Verordnung der Landesregierung die betroffenen Gemeinden zu hören.

Gemäß § 45 Abs. 4 Bgl. TG 2014 war ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands nach Abs. 2 und 3 bis 30. Juni 2016 an die Landesregierung zu stellen. Innerhalb dieser Frist konnte auch ein Beitritt zu einem bestehenden Tourismusverband im Sinne des § 14 gestellt werden. Für den Beitritt gelten Abs. 6 und 7, § 14 Abs. 3 letzter Satz und § 19 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

Gemäß § 45 Abs. 6 und 7 Bgl. TG 2014 haben, sofern die Errichtung eines Tourismusverbands im Sinne dieses Gesetzes durch Zusammenschluss bisheriger örtlicher Tourismusverbände erfolgen soll, die Vollversammlungen der beteiligten örtlichen Tourismusverbände mit dem Antrag auf Errichtung des Tourismusverbands im Sinne des Abs. 4 ein Übereinkommen darüber zu beschließen, welche Rechtsverhältnisse nach Maßgabe der rechtlichen Zulässigkeit aufgelöst werden bzw. welche aufrecht bleiben sollen und in weiterer Folge mit Ablauf des 31. Dezember 2016 auf den Tourismusverband übergehen.

Die Landesregierung hat durch Verordnung mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 einen Tourismusverband zu errichten, sofern

1. bis 30. Juni 2016 von einem oder mehreren örtlichen Tourismusverbänden oder von einem Tourismusverband im Sinne des Abs. 3 ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands gestellt wurde,
2. die Voraussetzungen des § 14 vorliegen und
3. der Übergang der Rechte und Pflichten auf den Tourismusverband erwarten lässt, dass dieser die Mittel zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aufbringen kann.

Gemäß § 45 Abs. 11 Bgl. TG 2014 hat die Landesregierung gleichzeitig mit der Errichtung eines Tourismusverbands jene örtlichen Tourismusverbände aufzulösen, deren Rechte und Pflichten auf den neuen Tourismusverband übergehen.

Der örtliche Tourismusverband Lockenhaus, der mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juli 1992, LGBl. Nr. 79/1992, errichtet wurde, hat am 24. Juni 2016, Zahl: A2/W.TV-10031-2-2016, den Antrag auf Beitritt zum Tourismusverband Region Oberwart mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 und Auflösung des örtlichen Tourismusverband Lockenhaus mit Ablauf des 31. Dezember 2016 eingebracht.

Der örtliche Tourismusverband Lockenhaus hat in der Vollversammlung am 9. Juni 2016 beschlossen, dem Tourismusverband Region Oberwart mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 unter Zugrundelegung des Übereinkommens über die Nachfolge und Übernahme von Rechten und Pflichten des Tourismusverbands Region Oberwart beizutreten und den örtlichen Tourismusverband Lockenhaus mit Ablauf des 31. Dezember 2016 aufzulösen.

Der Auflösung des Regionalverbands Blaufränkisch Mittelburgenland, dem der örtliche Tourismusverband Lockenhaus angehört, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2016 zugestimmt.

Die Mitglieder des örtlichen Tourismusverbands Lockenhaus sind mit den gewählten Vorstandsmitgliedern des Tourismusverbands Region Oberwart einverstanden und verzichten auf eine Neuwahl der Verbandsorgane (§ 19 Abs. 3 Bgld. TG 2014).

Der Regionalverband Blaufränkisch Mittelburgenland hat mit Schreiben vom 30. Mai 2016 an die ho. Abteilung den Antrag auf Auflösung des Regionalverbands Blaufränkisch Mittelburgenland mit Ablauf des 31. Dezember 2016 gestellt.

Der mehrgemeindige Tourismusverband Region Oberwart wurde mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2015, LGBl. Nr. 64/2015, mit Wirksamkeit 1. Jänner 2016 errichtet.

Dem Tourismusverband Region Oberwart gehören die Gemeinden Badersdorf, Bernstein, Deutsch Schützen-Eisenberg, Grafenschachen, Großpetersdorf, Hannersdorf, Jabing, Kemetten, Kohfidisch, Litzelsdorf, Loipersdorf-Kitzladen, Mariasdorf, Markt Allhau, Markt Neuhodis, Mischendorf, Neustift an der Lafnitz, Oberdorf im Burgenland, Oberschützen, Oberwart, Pinkafeld, Rechnitz, Riedlingsdorf, Rotenturm an der Pinka, Schachendorf, Schandorf, Stadtschlaining, Unterkohlstätten, Unterwart, Weiden bei Rechnitz, Wiesfleck und Wolfau an.

Der Tourismusverband Region Oberwart hat in der Vollversammlung am 10. August 2016 dem Beitritt des örtlichen Tourismusverbands Lockenhaus einstimmig zugestimmt.

Der Antrag des örtlichen Tourismusverbands Lockenhaus wurde fristgerecht eingebracht und einer formellen Prüfung unterzogen, welche ergeben hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Beitritt zum bereits mit Wirksamkeit 1. Jänner 2016 errichteten Tourismusverband Region Oberwart erfüllt sind.